



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
11. Zivilsenat

11 Wx 77/07
4 T 151/07
Landgericht
Mannheim

Karlsruhe, 14. Juni 2007

**In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend
M. D.**

Beteiligte:

1. M. D.

- Betroffener / Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

2. Regierungspräsidium

- antragstellende Behörde / Beschwerdeführerin -

wegen Abschiebungshaft
hier: sofortige weitere Beschwerde

B e s c h l u s s

1. Die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2 gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 24. Mai 2007 - 4 T 151/07 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beteiligte zu 2 hat dem Beteiligten zu 1 dessen im Verfahren der weiteren Beschwerde entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Betroffene, ein libanesischer Staatsangehöriger, wurde am 09.11.2004 in den Libanon abgeschoben, nachdem er einen Teil der gegen ihn verhängten Jugendstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verbüßt hatte. Er reiste im Juli 2006 erneut in das Bundesgebiet ein und meldete sich kurze Zeit später bei der Ausländerbehörde. Am 05.09.2006 kam der Beteiligte zu 1 zur Verbüßung der durch die Abschiebung unterbrochenen restlichen Jugendstrafe erneut in Strafhaft. Mit Beschluss vom 31.01.2007 wurde die Vollstreckung des noch nicht verbüßten Restes der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt; der Betroffene wurde am 09.02.2007 aus der Strafhaft entlassen. Am selben Tag beantragte die Beteiligte zu 2, gegen den Betroffenen Abschiebungshaft für die Dauer von 2 Monaten anzuordnen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Tübingen vom 14.02.2007 wurde gegen den Betroffenen Abschiebungshaft bis längstens 09.04.2007 angeordnet. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom Landgericht Tübingen mit Beschluss vom 28.03.2007 zurückgewiesen.

Die Beteiligte zu 2 hat am 30.03.2007 beantragt, die Abschiebungshaft um weitere 3 Monate zu verlängern. Das nunmehr zuständige Amtsgericht Mannheim hat - nach Erlass mehrerer einstweiliger Anordnungen - diesem Antrag entsprochen und mit Beschluss vom 30.04.2007 die Abschiebungshaft um 3 Monate bis zum Ablauf des 09.07.2007 verlängert. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen hat das Landgericht diesen Beschluss aufgehoben und den Antrag auf Verlängerung des Abschiebungshaft abgelehnt. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2, mit der sie die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung begehrt.

II.

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat die amtsgerichtliche Haftanordnung mit der Begründung aufgehoben, die Fortsetzung der Haft verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Abschiebung nicht mit der erforderlichen Beschleunigung betrieben worden sei. Dies hält der in der Instanz der weiteren Beschwerde allein möglichen rechtlichen Überprüfung (§ 27 Abs. 1 FGG) stand.

1. Der rechtliche Ausgangspunkt der landgerichtlichen Entscheidung ist zutreffend. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung, der die Rechtsprechung des Senats entspricht, erfordert das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit, dass die Ausländerbehörde alles ihr Mögliche unternimmt, um entweder die Abschiebungshaft zu vermeiden oder diese doch auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken. Die Ausländerbehörde ist deshalb insbesondere verpflichtet, ohne Aufschub und Beschleunigung alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um für den Betroffenen die zur Ausreise erforderlichen Ersatzpapiere zu beschaffen. Die Haft ist auf den Zeitraum zu begrenzen, der unbedingt erforderlich ist, um die Abschiebung vorzubereiten und durchzuführen (Senat, Beschluss vom 11.05.1998, InfAuslR 1998, 463; vom 09.11.1999, InfAuslR 2000, 234; vom 03.02.2000, InfAuslR 2000, 235; OLG Düsseldorf AuAS 1996, 258; OLG München FGPrax 2005, 276). Besondere Bedeutung erfährt dieser Grundsatz, wenn sich der Betroffene in Strafhaft befindet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet es, die Verbüßung der Strafhaft abzuwarten und den Betroffenen im Anschluss daran - wenn auch nur kurzzeitig - in Abschiebungshaft zu nehmen, um die Abschiebung zu sichern. Abschiebungshaft kann in einem solchen Fall nur dann angeordnet werden, wenn sich die Ausländerbehörde zuvor vergeblich darum bemüht hat, gem. § 456a StPO eine Abschiebung aus der Strafhaft heraus zu erreichen und so eine zusätzliche Inhaftierung zu ver-

meiden (Senatsbeschluss vom 11.05.1998, InfAuslR 1998, 463; OLG Düsseldorf a.a.O.).

2. Die angefochtene Entscheidung hat diese Grundsätze rechtsfehlerfrei angewendet.

a) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin durfte das Landgericht die Vorgänge während der Strafhaft des Betroffenen in seine Wertung einbeziehen, obwohl der Betroffene gegen die Entscheidung des Landgerichts Tübingen, welches die erste Anordnung von Abschiebungshaft gebilligt hat, kein Rechtsmittel eingelegt hat und diese Entscheidung in ihren Gründen ausführt, die - auch von ihr festgestellten vorwerfbaren Verzögerungen - hätten sich letztlich nicht zum Nachteil der Betroffenen ausgewirkt. Dabei kann offen bleiben, inwieweit Entscheidungen der Haftgerichte in Abschiebungshftsachen der materiellen Rechtskraft fähig sind. Der Rechtskraft fähig ist allenfalls die Entscheidung des Landgerichts Tübingen, dass der Betroffene bis längstens 09.04.2007 in Abschiebungshaft genommen werden kann. Die Gründe dieser Entscheidung nehmen jedenfalls an der Rechtskraft nicht teil. Die angefochtene Entscheidung durfte daher berücksichtigen, dass die Abschiebung des Betroffenen während seiner fünfmonatigen Strafhaft nicht hinreichend vorbereitet worden war. Dabei kann es die Beteiligte zu 2 nicht entlasten, dass sie von der Strafvollzugsbehörde verspätet über die vorzeitige Entlassung des Betroffenen unterrichtet worden ist. Denn Verzögerungen in der Zusammenarbeit von Behörden dürfen im Allgemeinen nicht zu Lasten des inhaftierten Ausländers gehen (vgl. OLG München, Beschluss vom 23.08.2006 - 34 Wx 71/06).

b) Die angefochtene Entscheidung gelangt aufgrund der während der Strafhaft und der daran anschließenden Abschiebungshaft des Betroffenen

festgestellten Tatsachen, die der Vorbereitung seiner Abschiebung dienen sollten, zu dem Ergebnis, dass die Verlängerung der Abschiebungshaft des Betroffenen, der sich zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung bereits über sieben Monate in Strafhaft und Abschiebungshaft befand, nicht mehr verhältnismäßig ist. Die Feststellung und Würdigung der Einzeltatsachen liegt in erster Linie auf tatrichterlichem Gebiet und kann vom Gericht der weiteren Beschwerde nur eingeschränkt - auf Rechtsfehler - überprüft werden. Das Abwägungsergebnis des Landgerichts, wonach in der Gesamtschau der Summe der von ihm festgestellten Verzögerungen eine weitere Verlängerung der Abschiebungshaft jedenfalls unverhältnismäßig ist, weist keinen Rechtsfehler auf. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen:

- aa) Die weitere Beschwerde ist Rechtsbeschwerde. Neue Tatsachen und Beweismittel können in Bezug auf die Sache grundsätzlich weder durch die Beteiligten noch durch das Gericht der weiteren Beschwerde eingeführt werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 FGG i.V.m. § 559 ZPO). Der umfangreiche Sachvortrag, den die Beteiligte zu 2 in der Begründung der weiteren Beschwerde gehalten hat, ist daher nicht berücksichtigungsfähig. Es muss deshalb offen bleiben, ob in Würdigung der nunmehr vorgetragenen Umstände eine andere Wertung der Verhältnismäßigkeit rechtlich geboten wäre.
- bb) Das Landgericht hat auch nicht gegen den Grundsatz der Amtsermittlung (§ 12 FGG) verstoßen. Es hat am 18.05.2007 eine umfangreiche Aufklärungsverfügung erlassen und die Beteiligte zu 2 am 22.05.2007 fernmündlich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes zweifelhaft sein könne. Es durfte angesichts dessen in dieser eilbedürftigen Angelegenheit am 24.05.2007 abschließend entscheiden, ohne auf weiteren Sachvortrag hinzuwirken, zumal die Beteiligte zu 2 am 23.05.2007 fernmündlich mitgeteilt hatte, dass weiterer Sachvortrag nicht erfolgen werde.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 FEVG.

Vizepräsident des
Oberlandesgerichts

Richterin am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht